

Düngerjournal

Jahr

Alpname:

Kantonale Betriebsnummer:

BewirtschafterIn: Name/Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Tel. Nr.

Handy Nr.

Zufuhr von alpfremdem Dünger

Datum	Düngerart	Menge in kg	Herkunft/Lieferant

Ausbringung von alpfremdem Dünger

Koppel/Gebiet	Total Menge kg pro Koppel	Menge kg pro ha

Art. 15 Sömmerungsbeitragsverordnung: Düngung der Weideflächen

¹ Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat grundsätzlich mit alpeigenem Dünger zu erfolgen.

² Stickstoffhaltige Mineraldünger, Klärschlamm und alpferemde flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.

³ Für die Zufuhr von alpfermeden Düngern ist die Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle notwendig. Keine Bewilligung ist notwendig für die anteilmässige Ausbringung von Hofdüngern auf angrenzenden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden, wo die Tiere regelmässig auf den Heimbetrieb zurückkehren. Jede Düngerezufuhr (Zeitpunkt, Art, Menge, Herkunft) ist in einem Journal festzuhalten.